

Version 1.0 (17. September 2020)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Zusätzliche besondere Hinweise für die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen für Studierende



- > Das allgemeine Hygienekonzept der TU Chemnitz ist zu beachten. Zudem ist den Anweisungen der Lehrpersonen unbedingt Folge zu leisten.
- Jede Person an der TU Chemnitz ist verpflichtet, in den Gebäuden (jedoch nicht auf Freiflächen) bei möglichem Personenkontakt, also auf allen Treppen, Fluren und in gemeinsam genutzten Räumen etc., Mund-Nasen-Bedeckung (Mund-Nase-Maske) zu tragen. Studierende müssen ihre Mund-Nasen-Bedeckung daher noch vor Betreten der Gebäude aufsetzen. Unter Einhaltung des Mindestabstands (z. B. nach Erreichen des Sitzplatzes) kann die Mund-Nasen-Bedeckung jedoch für die Dauer der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Beim Verlassen des Sitzplatzes im Lehrveranstaltungsraum ist die Mund-Nasen-Bedeckung wieder anzulegen. Sollten Studierende aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht in der Lage sein, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist ein entsprechendes Attest oder Schwerbehindertenausweis vorzulegen. Falls Bedarf entsteht, erhalten Studierende Einwegmasken von der Lehrperson.
- > Die Gebäude der TU Chemnitz sind derzeit nicht öffentlich zugänglich. Ein Zugang ist nur im Zusammenhang mit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (in Präsenz) möglich. Die Öffnung von folgenden Gebäuden wird für den Zweck der Durchführung von Lehrveranstaltungen während der Vorlesungszeit im Wintersemester 2020/2021 (12.10.2020-05.02.2021) zu den festgesetzten (reduzierten) Öffnungszeiten sichergestellt:
  - > Zentrales Hörsaal- und Seminargebäude
  - > Rühlmann-Bau (Zugang über Pforte B-Bau)
  - > Weinholdbau
  - > Straße der Nationen 62
  - > Erfenschlager Straße, Haus A und B
  - > Wilhelm-Raabe-Straße
- Studierende, die an einer Lehrveranstaltung in den explizit genannten Gebäuden teilnehmen, begeben sich in einem Zeitfenster ab 10 Minuten vor Lehrveranstaltungsbeginn unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen zügig in die Gebäude und suchen unter Beachtung des Rechtslaufgebots (Einbahnstraßenregelung) und eventueller Markierungen unverzüglich den jeweiligen Raum der Präsenzlehrveranstaltung auf. Nach dem Betreten des Gebäudes sind die Händedesinfektionsmittelspender zu nutzen.



- Für alle anderen Gebäude gilt das Sammelpunktprinzip, d. h. Studierende, die in anderen als den explizit genannten Gebäuden an einer Lehrveranstaltung in der Vorlesungszeit im Wintersemester 2020/2021 teilnehmen, warten pünktlich 10 Minuten vor Lehrveranstaltungsbeginn an den ausgewiesenen Sammelplätzen bzw. vor den Gebäuden. Sie sind angehalten, die an den Sammelplätzen angebrachten Abstandsmarkierungen zu beachten und so den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Wo keine Abstandsmarkierungen angebracht sind, ist eigenverantwortlich analog zu handeln. Der Einlass der Studierenden zum Zweck der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Präsenz ins Gebäude erfolgt ausschließlich durch die Lehrpersonen, die die Studierenden an den ausgewiesenen Sammelplätzen bzw. vor dem Gebäude abholen und zu den Lehrräumen führen. Nach dem Betreten des Gebäudes sind die Händedesinfektionsmittelspender zu nutzen.
- > In allen Lehrräumen (Hörsäle, Seminarräume, Labore etc.) erfolgt eine zentral organisierte, regelmäßige Unterhaltsreinigung von Türklinken und Handläufen sowie den von Lehrenden und Studierenden genutzten Tischen und Pulten.
- Zusätzlich ist eine Desinfektion von Berührflächen, Gegenständen und Arbeitsmitteln vor der Benutzung eigenständig von den Lehrenden und Studierenden durchzuführen. Notwendige Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.
- > Zur Nutzung von Poolräumen müssen Studierende und Lehrende Einmalhandschuhe tragen. Diese werden von den Lehrenden vor Ort ausgegeben.
- Im Lehrveranstaltungsraum werden die Sitzreihen mit den gemäß Beschilderung verfügbaren Sitzplätzen systematisch so belegt, dass von den Plätzen her aufgefüllt wird, die vom Eingang am weitesten entfernt sind. Den Anweisungen der Lehrperson ist dafür Folge zu leisten.
- > Auf den Plätzen hat die Lehrperson das Formblatt zur Abfrage der Kontaktdaten der Studierenden ausgelegt, damit im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus mögliche Kontaktketten nachvollzogen werden können. Die Studierenden sind dazu angehalten, im eigenen Interesse ihre Kontaktdaten in dieses Formblatt einzutragen und es beim Verlassen des Raumes abzugeben. Zusätzlich können die Formblätter auch digital im Vorfeld der Veranstaltung bereitgestellt werden (z. B. über einen OPAL-Kurs).
- Sollten Studierende den Lehrveranstaltungsraum (z. B. aufgrund eines Toilettengangs) während der Lehrveranstaltung verlassen (müssen), müssen sie zunächst ihre Mund-Nasen-Bedeckung anlegen und sollten beim Aufstehen/Verlassen des Sitzplatzes und des Raums sowie dem erneuten Eintritt darauf achten, dass der erforderliche Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nach Möglichkeit eingehalten wird.
- > Das Essen und Trinken während der Lehrveranstaltung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- > Studierende, die sich nicht an die geltenden Hygieneregeln und die Anweisung des Lehrenden halten, können von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.



- Nach Beendigung der Lehrveranstaltung ist der Raum in der umgekehrten Reihenfolge zu verlassen wie die Plätze eingenommen wurden, d. h. der am nächsten vom Eingang/Ausgang befindliche Platz bzw. die am nächsten liegende Sitzreihe beginnt. Den Anweisungen der Lehrperson ist dafür Folge zu leisten. Das Maskengebot, Abstandregeln usw. sind auch beim Verlassen des Raums zwingend zu beachten.
- Das Gebäude ist anschließend auf direktem Weg zu verlassen. Ggf. begleiten die Lehrpersonen die Studierenden hinaus, um den Gebäudeverschluss sofern erforderlich sicherzustellen. Ansammlungen von Personen auf dem Campusgelände und in den Gebäuden sind auch nach der Lehrveranstaltung untersagt. Sollte ein Verlassen der Gebäude nicht möglich sein (z. B. aufgrund aufeinanderfolgender Lehrveranstaltungen), können ausnahmsweise allgemeine Aufenthaltsflächen und nicht belegte Lehrräume unter Einhaltung der bestehenden Hygieneregeln, vorgegebener Markierungen und Bestuhlung (bei mobiler Ausstattung) genutzt werden.
- Alle Mitglieder und Angehörigen der TU Chemnitz sind angehalten, sich gegenseitig auf die Einhaltung der bestehenden Hygieneregeln hinzuweisen. Bei Verstößen können die Träger des Hausrechts dieses durchsetzen.



Version 1.0 (17. September 2020)

# Zusätzliche besondere Hinweise für die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen für Lehrende













- Das allgemeine Hygienekonzept der TU Chemnitz ist zu beachten. Die Kontrolle der Einhaltung des übergeordneten sowie des spezifischen Hygienekonzepts für Lehrveranstaltungen obliegt der Lehrperson. Sie ist angehalten, die Teilnehmer vor Beginn jeder einzelnen Lehrveranstaltung (bestenfalls erfolgt die Mitteilung zusätzlich bereits auf digitalem Weg vor den Lehrveranstaltungen, z. B. bei Regelterminen zu Beginn des Semesters) auf die geltenden Bestimmungen hinzuweisen und dies im Formblatt zur Nachverfolgung von Kontaktketten zu dokumentieren. Die Lehrperson muss die Studierenden darauf hinweisen, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Hygieneregeln oder die Anweisungen der Lehrperson von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden können.
- Jede Person an der TU Chemnitz ist verpflichtet, in den Gebäuden (jedoch nicht auf Freiflächen) bei möglichem Personenkontakt, also auf allen Treppen, Fluren und in gemeinsam genutzten Räumen etc., Mund-Nasen-Bedeckung (Mund-Nase-Maske) zu tragen. Lehrende und Studierende müssen ihre Mund-Nasen-Bedeckung daher noch vor Betreten der Gebäude aufsetzen. Unter Einhaltung des Mindestabstands (z. B. nach Erreichen des Sitzplatzes) kann die Mund-Nasen-Bedeckung jedoch für die Dauer der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Beim Verlassen des Sitzplatzes im Lehrveranstaltungsraum ist die Mund-Nasen-Bedeckung wieder anzulegen. Sollten Studierende aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Lage sein, ist der Lehrperson ein entsprechendes Attest oder Schwerbehindertenausweis vorzulegen. Falls Bedarf entsteht, erhalten Studierende Einwegmasken von der Lehrperson. Bei der Ausgabe durch den Lehrenden sind Einweghandschuhe zu tragen und ein größtmöglicher Abstand zu wahren.
- Die Gebäude der TU Chemnitz sind derzeit nicht öffentlich zugänglich. Ein Zugang ist nur im Zusammenhang mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen (in Präsenz) möglich. Die Öffnung von folgenden Gebäuden wird für den Zweck der Durchführung von Lehrveranstaltungen während der Vorlesungszeit im Wintersemester 2020/2021 (12.10.2020-05.02.2021) zu den festgesetzten (reduzierten) Öffnungszeiten sichergestellt:
  - > Zentrales Hörsaal- und Seminargebäude
  - > Rühlmann-Bau (Zugang über Pforte B-Bau)
  - > Weinholdbau
  - > Straße der Nationen 62
  - > Erfenschlager Straße, Haus A und B
  - > Wilhelm-Raabe-Straße



- Studierende, die an einer Lehrveranstaltung in den explizit genannten Gebäuden teilnehmen, begeben sich in einem Zeitfenster ab 10 Minuten vor Lehrveranstaltungsbeginn unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen zügig in die Gebäude und suchen unter Beachtung des Rechtslaufgebots (Einbahnstraßenregelung) und eventueller Markierungen unverzüglich den jeweiligen Raum der Präsenzlehrveranstaltung auf.
- > Lehrende müssen daher spätestens 10 Minuten vor Lehrveranstaltungsbeginn ebenfalls den betreffenden Raum aufgesucht haben.
- Für alle anderen Gebäude gilt das Sammelpunktprinzip, d. h. Studierende, die in anderen als den explizit genannten Gebäuden an einer Lehrveranstaltung innerhalb der Vorlesungszeit im Wintersemester 2020/2021 teilnehmen, warten pünktlich 10 Minuten vor Lehrveranstaltungsbeginn an den ausgewiesenen Sammelplätzen bzw. vor den Gebäuden. Sie sind angehalten, die an den Sammelplätzen angebrachten Abstandsmarkierungen zu beachten und so den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Wo keine Abstandmarkierungen angebracht sind, ist eigenverantwortlich analog zu handeln. Die Lehrpersonen holen die Studierenden vor dem Gebäude ab, regeln den Einlass der Studierenden ins Gebäude (Einzeleintritt und anschließende Benutzung des Händedesinfektionsmittelspenders) und führen die Studierenden zu den Lehrräumen unter Beachtung der Abstandsregeln und des Rechtslaufgebots.
- > In allen Lehrräumen (Hörsäle, Seminarräume, Labore etc.) erfolgt eine zentral organisierte, regelmäßige Unterhaltsreinigung von Türklinken und Handläufen sowie den von Lehrenden und Studierenden genutzten Tischen und Pulten.
- Zusätzlich ist eine Desinfektion von Berührflächen, Gegenständen und Arbeitsmitteln vor der Benutzung eigenständig von den Lehrenden und Studierenden durchzuführen. Lehrende haben die Studierenden explizit darauf hinzuweisen. Notwendige Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.
- > **Zur Nutzung von Poolräumen müssen Studierende und Lehrende Einmalhandschuhe tragen.** In den zentral durch die Stundenplanung zugeordneten Poolräumen erfolgt die Bereitstellung von Einmalhandschuhen durch das URZ, in individuell genutzten Poolräumen haben die Lehrenden Einmalhandschuhe mitzuführen und an die Studierenden auszugeben.
- Lehrveranstaltungen k\u00f6nnen nur in gro\u00dfen R\u00e4umen mit gen\u00fcgend Abstand durchgef\u00fchrt werden. Zur Wahrung der Abstandsregelungen in zentral verantworteten Seminar- und H\u00f6rs\u00e4-len erfolgt durch das Dezernat Bauwesen und Technik eine Kennzeichnung der maximal zul\u00e4ssigen Personenanzahl am Eingang des jeweiligen Raums, eine Reduktion von mobilem Inventar (Tische, St\u00fchle) sowie eine Kennzeichnung nicht zu besetzender Pl\u00e4tze bei H\u00f6rs\u00e4len mit fester Bestuhlung, die zwingend einzuhalten ist.
- > Im Lehrveranstaltungsraum werden die Sitzreihen mit den gemäß Beschilderung verfügbaren Sitzplätzen systematisch so belegt, dass von den Plätzen her aufgefüllt wird, die vom Eingang am weitesten entfernt sind. **Der Lehrperson obliegt die Anweisung dazu.**



- Der genutzte Raum ist durch die Lehrperson häufig und gründlich zu lüften (alle 20 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger). Raumlufttechnische Anlagen (RLT) sollen, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen, weiter betrieben werden, da hierbei das Übertragungsrisiko von Viren als gering eingestuft wird. RLT-Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Sofern RLT-Anlagen nicht dauerhaft betrieben werden, sind deren Betriebszeiten vor und nach der Nutzungszeit der Räume zu verlängern.
- Vor Lehrveranstaltungsbeginn ist durch die Lehrperson ein Formblatt zur Abfrage der Kontaktdaten der Studierenden an die Teilnehmer der jeweiligen Lehrveranstaltung auszugeben bzw. auf den zu besetzenden Plätzen zu hinterlegen. Zusätzlich kann das Formblatt auch digital im Vorfeld der Veranstaltung bereitgestellt werden (z. B. über einen OPAL-Kurs). Es dient der Erleichterung der Kontaktkettennachverfolgung im Falle einer (möglichen) Infektion mit dem Coronavirus. Die Studierenden sind dazu angehalten, im eigenen Interesse ihre Kontaktdaten in dieses Formblatt einzutragen und es mit Verlassen des Raumes abzugeben (bzw. bei digitaler Übermittlung rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung an die Lehrperson zu versenden). Eine Pflicht zur Eintragung besteht nicht, ebenso wenig wie eine Pflicht bzw. ein Recht der Lehrperson besteht, auf eine Eintragung hinzuwirken. Eine Verwendung der Formblätter zur Anwesenheits- oder Verhaltenskontrolle der Teilnehmer einer Präsenzlehrveranstaltung ist untersagt.
- > Die Ausgabe und der Support audiovisueller Präsentationstechnik in zentral verantworteten Räumen erfolgt gemäß bekanntem Verfahren (Ticketsystem, Schlüsselausgabe für Medienschränke an Wache) über das Dezernat Bauwesen und Technik. Ausgegebene Präsentationstechnik, insbesondere Komponenten mit Körperkontakt wie Mikrofon und Presenter, ist vor Benutzung durch den Lehrenden zu desinfizieren. Desinfektionsmittel sowie Einmaltücher liegen dafür in den Medienschränken bereit.
- > Studierende, die sich nicht an die geltenden Hygieneregeln und die Anweisung der Lehrenden halten, können von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.
- > Nach Beendigung der Lehrveranstaltung ist der Raum in der umgekehrten Reihenfolge zu verlassen, wie die Plätze eingenommen wurden, d. h. der am nächsten vom Eingang/Ausgang befindliche Platz bzw. die am nächsten liegende Sitzreihe beginnt. **Dem Lehrenden obliegt die Anweisung dazu.**
- Das Gebäude ist anschließend von den Studierenden (und der Lehrperson) auf direktem Weg zu verlassen. Ggf. begleitet die Lehrperson die Studierenden hinaus, um den Gebäudeverschluss – sofern erforderlich – sicherzustellen. Sollte den Studierenden ein Verlassen der Gebäude nicht möglich sein (z. B. aufgrund aufeinanderfolgender Lehrveranstaltungen), können ausnahmsweise allgemeine Aufenthaltsflächen und nicht belegte Lehrräume unter Einhaltung der bestehenden Hygieneregeln, vorgegebener Markierungen und Bestuhlung (bei mobiler Ausstattung) genutzt werden.



- > Alle Mitglieder und Angehörigen der TU Chemnitz sind angehalten, sich gegenseitig auf die Einhaltung der bestehenden Hygieneregeln hinzuweisen. Bei Verstößen können die Träger des Hausrechts dieses durchsetzen.
- > Zurückgegebene Formblätter zur Kontaktdatenerfassung der Studierenden dürfen im Nachgang der Lehrveranstaltung nur mit Einmalhandschuhen gehandhabt werden oder müssen alternativ mindestens fünf Tage bei Raumtemperatur zwischengelagert werden.
- > Die ausgefüllten Formblätter zur Abfrage der Kontaktdaten der Studierenden sind streng vertraulich zu behandeln und drei Wochen nach dem Lehrveranstaltungstermin datenschutzkonform zu vernichten (bspw. mittels Aktenvernichter mind. der Sicherheitsstufe P-4). Bis dahin ist die Hinterlegung der Daten geschützt vor dem Zugriff Dritter oder einer evtl. Weitergabe vorzunehmen. Die ausgefüllten Formblätter verbleiben bis zu ihrer Vernichtung im jeweiligen Bereich (Dekanat, Geschäftsstelle der Zentralen Einrichtung etc.). Ein Zugriff bzw. eine Einsicht ist nur im Falle einer (möglichen) Infektion mit dem Coronavirus und nur durch explizit autorisierte Personen der Hochschulleitung zulässig. Der Lehrende (bzw. der Dekan, Leiter der Zentralen Einrichtung etc.) hat für diesen Fall sicher zu stellen, dass eine entsprechende Einsichtnahme unverzüglich ermöglicht werden kann (Gewährung von Erreichbarkeit, ggf. Vertretungsregelung). Sollte zur Abfrage der Kontaktdaten der Studierenden eine digitale Form Verwendung finden, ist analog vorzugehen.